

Eltern-ABC

alle wichtigen Informationen
und Unterlagen zur Einschulung

gymnasium



ernestinum

Schuljahr 2024/2025

INHALTSVERZEICHNIS

Eltern-ABC zur Einschulung	1
Materialliste (Teil 1)	7
Digitalität und IServ am Ernestinum	8
Religionsunterricht in den Jahrgängen 5 und 6	13
Werte und Normen	14
Sportunterricht	15
Hinweis „Sicherheit im Schulsport“	17
Arbeit als Elternvertreter am Gymnasium Ernestinum	19
Kriterien zur Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens	20
Schulordnung am Gymnasium Ernestinum Rinteln	22
Schulvereinbarung am Gymnasium Ernestinum Rinteln	24
Infektionsschutzgesetz	25
Waffenerlass	27
Versicherungsschutz für Fahrräder und andere Gegenstände	28

Eltern-ABC zur Einschulung

Herzlich willkommen am Gymnasium Ernestinum in Rinteln! Dieses Eltern-ABC soll Ihnen in Form einer alphabetischen Auflistung helfen, einen Überblick über die Absprachen und Regelungen an unserer Schule zu bekommen. Wir bitten Sie, diese aus Anlass der Einschulung Ihres Kindes zur Kenntnis zu nehmen. Unter den Anfangsbuchstaben der einzelnen Stichwörter finden Sie direkte Informationen oder Verweise auf die jeweiligen Anlagen in diesem Heft.

Adressänderung

Bitte beachten Sie, dass Sie alle Adressänderungen, Wechsel der Telefonnummer, Veränderungen bei der Sorgerechtsregelung usw. schriftlich im Sekretariat angeben müssen.

Arbeits- und Sozialverhalten (siehe Seite 20)

Beratung und Hilfe

Das Gymnasium Ernestinum bietet vielfältige Beratungsmöglichkeiten an. Grundsätzlich können sich alle Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern mit unserem Beratungsteam in Verbindung setzen, wenn es um Probleme geht, die mit der Schule tun haben. Dabei kann es sich um Probleme mit Mitschülern, mit Lehrern, aber auch um Probleme handeln, die jemand mit sich selbst oder mit seinen Eltern hat. Schwerpunkte der Beratung sind, auch in Zusammenarbeit mit anderen Beratungsstellen: Beratung einzelner Schüler mit persönlichen Problemen, Mobbing, Sozialtrainings und Suchtprävention.

Das Beratungsteam besteht aus: Frau Schwarzkopf als Schulsozialarbeiterin und den Beratungslehrkräften Frau Baumert (Bau), Frau Simons (Sim), Frau Scholz (Schl), Frau Stachorra (Sta), Herrn Schwarzenberg (Swb) und Herrn Dr. Looch (Lo). Kontakte können über das Sekretariat und über Iserv hergestellt werden.

Beschwerderegulung

Wir nehmen Beschwerden ernst und gehen Problemen auf den Grund. Bitte beachten Sie die folgenden Absprachen:

- ✦ Schülerinnen und Schüler bringen ihre Beschwerden über Mitschüler/innen in der Regel bei ihrem/ihrer Klassenlehrer/in vor. Gibt es schwierige Situationen in den Pausen, ist der erste Ansprechpartner die Aufsicht führende Lehrkraft.
- ✦ Sollten sich Schülerinnen und Schüler über Lehrkräfte beschweren wollen, so wenden sie sich zunächst an die betroffene Person selbst. Sollte das zu keiner Einigung führen, ist die Klassenleitung Ansprechpartner.
- ✦ Die erste Instanz von Elternbeschwerden über Lehrkräfte sollte grundsätzlich der betroffene Lehrer/ die Lehrerin sein. Sollten sich Eltern zuerst an die Schulleitung wenden, wird diese sie an die zuständige Lehrkraft verweisen.
- ✦ Beschwerden über die Schulleitung sind zunächst ebenfalls mit der Schulleitung selbst zu klären.
- ✦ Erfolgt keine Klärung, richtet man sich an das zuständige Dezernat der Landesschulbehörde.
- ✦ Beschwerden von Lehrkräften über Eltern sind zunächst an die betroffenen Eltern zu richten. Sollte dies zu keinem Ergebnis führen, wird die Schulleitung eingeschaltet. Sie

möchten sich selbst ein Bild über gesetzliche Bestimmungen machen?

Viele Informationen finden sie z.B. auf der Homepage des Kulturministeriums

(www.mk.niedersachsen.de), auf dem Niedersächsischen Bildungsserver (www.nibis.de), auf der Homepage des Landeselternrates Niedersachsen (www.landeselternrat.niedersachsen.de) oder unter www.schule.de (Schule und Recht Niedersachsen).

Digitalität

(Informations- und Kommunikationstechniken, Nutzungsbedingungen der Computerräume, I Serv, Handy, Microsoft Office usw) (siehe Seite 8 – 12).

Durchlässigkeits- und Versetzungsordnung

Alle offiziellen Regelungen zu Zeugnissen und Versetzungen finden Sie unter folgendem Link auf den Internetseiten des Kultusministeriums [hier](#).

Einschulungsveranstaltung

In den letzten Tagen der Sommerferien bekommt Ihr Kind einen farbigen Brief von seinen neuen Klassenlehrern, in dem es zur Einschulungsveranstaltung eingeladen wird. An der Farbe des Briefes kann man erkennen, in welcher Klasse das Kind sein wird. In diesem Brief informieren wir auch über den genauen Zeitpunkt der Einschulung. Bitte nehmen Sie zur Sicherheit am Ende der Ferien auch die aktuellen Hinweise auf der Homepage der Schule (www.gym-rinteln.de) zur Kenntnis.

Elternabend

Der *erste* Elternabend dient dem gegenseitigen Kennenlernen der Eltern und Klassenlehrkräfte. Organisatorische Inhalte stehen hier im Vordergrund: Die Elternvertreter werden gewählt, ein Mitglied der Schulleitung stellt sich vor und natürlich können Fragen der Eltern beantwortet werden. Der *zweite* Elternabend (Termin wird noch bekannt gegeben) soll dazu genutzt werden, dass die Kollegen der sog. Hauptfächer (Deutsch, Mathematik, Englisch) sich und ihre Unterrichtschwerpunkte vorstellen. Dieser Kontakt soll auch den Elternsprechtage Ende November/Anfang Dezember entlasten, da das reine gegenseitige Kennenlernen nicht mehr nötig sein wird. Alle anderen Elternabende werden von den Klassenelternvorsitzenden einberufen, die Klassenleitung wird normalerweise dazu eingeladen. Wenn Sie sich engagieren möchten, stellen Sie sich zur Wahl, die Arbeit ist überschaubar. Zögern Sie nicht, sich mit Ihrer Vorsitzenden/ Ihrem Vorsitzenden in Verbindung zu setzen. Nur mit Ihnen zusammen können wir das Beste für Ihre Kinder erreichen.

Elternsprechtage

Für die Klassen 5 bis 7 findet der Elternsprechtage im November/Dezember statt, für die Klassenstufen 8 bis 12 im Februar. Sie werden vorher nach Ihren Gesprächswünschen gefragt und erhalten einen entsprechenden Terminplan. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass es nicht immer möglich ist, alle Wünsche in stark beschränkter Zeit unterzubringen. Sollte Ihr Zeitplan unangenehme Lücken aufweisen, versüßen Sie sich doch bitte die Pausen mit leckerem Kuchen, den unsere Schülerinnen und Schüler zu diesem Anlass traditionell verkaufen.

Abgesehen von den Elternsprechtagen gibt es bei uns keine festen Sprechzeiten. Sollten Sie ein Gespräch mit einer Lehrkraft wünschen, vereinbaren Sie bitte einen Termin über das Schülerheft oder per E-Mail

Elternvertreter (siehe S. 19)

Entschuldigungsregelung

Wenn ihr Kind erkrankt (siehe auch Infektionsschutzgesetz S. 25), benachrichtigen Sie bitte umgehend telefonisch das Sekretariat, so dass bei fehlenden und nicht abgemeldeten Kindern eine schnelle telefonische Nachfrage unsererseits stattfinden kann.

Spätestens am dritten Tag ist der Schule eine *schriftliche Entschuldigung* vorzulegen. Eine schriftliche Entschuldigung benötigen wir auch dann, wenn Ihr Kind einzelne Stunden versäumt - wir müssen wissen, dass Ihr Kind mit Ihrem Wissen nicht in der Schule war.

Sollte Ihr Kind im Verlauf eines Schultages erkranken, meldet es sich bei der Lehrkraft ab, die die Klasse zur entsprechenden Zeit oder in der folgenden Stunde unterrichtet. Dann geht es zum Sekretariat, wir benachrichtigen Sie umgehend und bitten Sie, es abzuholen. Ihre Kinder sind in diesen Fällen darauf angewiesen, dass sie zu Hause betreut werden können. Bitte hinterlassen Sie im Sekretariat immer eine aktuelle *Notfallnummer*. Kurzzeitig können sich erkrankte Schülerinnen und Schüler im Kranken-zimmer aufhalten. Schwerwiegende Fälle (z.B. absehbarer Krankenhausaufenthalt) sollten Sie möglichst im Vorfeld der Klassenleitung mitteilen.

Ein Attest benötigen wir im Allgemeinen nicht; in besonderen Fällen teilen wir Ihnen dies schriftlich mit. Für das Fach Sport beachten Sie bitte die Sonderregelung bezüglich der Vorlage eines Attests.

Fehlzeiten

Wenn Ihr Kind an einer Schulveranstaltung unserer Schule teilnimmt und deshalb Unterricht versäumt, gilt dieses nicht als Fehlzeit und muss natürlich auch nicht von Ihnen entschuldigt werden.

Wenn Ihr Kind aus einem wichtigen Grund der Schule fernbleiben muss und der Termin vorher bekannt ist, müssen Sie für Ihr Kind schriftlich die Befreiung vom Unterrichts beantragen. Handelt es sich nur um einen Tag, richten Sie diese bitte an die Klassenleitung. Grenzt dieser Tag an Ferien oder es geht um mehr als einen Tag, wird der Antrag an die Schulleitung gestellt.

Wichtige Gründe sind z.B. Konfirmandenfreizeit oder entsprechende kirchliche Veranstaltungen (auch der mögliche freie Tag nach der Konfirmation muss beantragt werden – selbst, wenn er Ihrem Kind zusteht), besondere Familienfeiern (wenn eine Teilnahme ohne Fehlen in der Schule nicht möglich wäre), Beerdigungen, Teilnahme an besonderen Schulungen z.B. im Sport, Teilnahme an Wettbewerben oder Turnieren, in den oberen Jahrgängen Vorstellungsgespräche usw. Eine Befreiung für Urlaub außerhalb der Ferienzeiten ist nicht möglich. Arzttermine müssen, wenn möglich, in den Nachmittag gelegt werden.

Förderangebote

Die Schule bietet Schülerinnen und Schülern der fünften, sechsten und siebten Klassen nach Bedarf und personellen Möglichkeiten Förderunterricht an.

Herr Niemann leitet die **Lernwerkstatt** des Ernestinum. In diesem fächerübergreifenden Förderprojekt für die Jahrgänge fünf bis sieben werden Schülerinnen und Schüler in kleinen Gruppen (bis zu sechs Teilnehmer) durch jeweils zwei Schülerinnen oder Schüler des 11./12. Jahrgangs betreut. Die kostenlose Teilnahme ist an einem Nachmittag pro Woche jeweils in der 8./9. Stunde möglich, die Schülerinnen und Schüler verpflichten sich dann verbindlich für mehrere Wochen.

Die Anmeldung erfolgt über die Klassenleitungen oder direkt bei lars.niemann@erenstinum-rinteln.de. Die Schule unterstützt die Arbeit in der Werkstatt durch die Bezahlung der betreuenden Schüler und die kostenlose Bereitstellung von Arbeitsmaterialien.

Ganztagschule

Wir sind eine offene Ganztagschule. In der Zeit von 14.00-15.30 Uhr finden in der Woche Arbeitsgemeinschaften (AGs), Förderangebote und die Lernwerkstatt statt. Alle Schülerinnen und Schüler können aus einem breit gefächerten und interessanten Angebot von schulischen oder unter externer Leitung stehenden Arbeitsgemeinschaften auswählen, die ihnen am meisten Spaß machen. Die Teilnahme ist freiwillig, muss aber nach erfolgter Anmeldung verbindlich für ein Schulhalbjahr erfolgen.

Handyregelung siehe

Digitalität Homepage

Aktuelle Einblicke in das Schulleben des Ernestinums erhalten Sie unter www.gym-rinteln.de

Infektionsschutzgesetz (siehe Seite 25)

IServ siehe **Digitalität**

Klassenbuch, digitales

Die Klassenbücher werden am Ernestinum digital geführt. Nähere Informationen siehe Digitalität und IServ am Ernestinum.

Klassenfahrten/Kennenlern-Tag

Zu Beginn des fünften und des siebten Schuljahres findet jeweils ein Kennenlern-Tag mit Teamtraining statt, der die neue Klassengemeinschaft stärken soll.

Ihre Kinder nehmen (üblicherweise) bis zum Jahrgang 9 an zwei Klassenfahrten teil: Für die Jahrgänge 5/6 ist eine Klassenfahrt vorgesehen, eine weitere Fahrt findet für die Jahrgänge 7/8 statt. Die Klassen verbringen eine Schulwoche in einer Jugendherberge in Niedersachsen oder in einem angrenzenden Bundesland. Alle 10. Klassen fahren eine Woche nach Berlin.

Materialliste (siehe S. 7)

Mensa

Im Schulgebäude befindet sich eine Mensa, die täglich zwei bis drei warme Gerichte anbietet und darüber hinaus ein reichhaltiges Angebot an Getränken und Snacks vorhält.

Öffnungszeiten	montags bis donnerstags	07.15 Uhr - 14.00 Uhr
	freitags	07.15 Uhr - 12.00 Uhr

Eine Vorbestellung des Mittagessens ist nicht nötig.

Rauchverbot

Auf dem Schulgelände und im Schulgebäude besteht ein absolutes Alkohol-, Drogen- und Rauchverbot. Bitte beachten Sie, dass dies auch für Sie als Eltern gilt, wenn Sie z.B. vor der Schule auf Veranstaltungen bzw. auf Ihre Kinder warten. Auf eine Zigarettenpause und Alkohol müssen Sie leider verzichten, auch wenn es sich um eine Abendveranstaltung handelt.

Religionsunterricht (siehe S. 13)

Schulordnung (siehe S. 22 - 23)

Unsere *Schulordnung* regelt alle Belange, die für einen reibungslosen Ablauf des Schullebens gewährleistet werden müssen. Die *Schulvereinbarung* verstehen wir als moralische Verpflichtung, gemeinsam zu einem guten Schulklima beizutragen. Die Klassenlehrer besprechen die Schulordnung und ebenso die Schulvereinbarung, die beide im grünen Heft abgedruckt sind, mit ihren Schülerinnen und Schülern. Bitte nehmen Sie diese ebenfalls zusätzlich durch Ihre Unterschrift zur Kenntnis.

Schulvereinbarung (siehe S. 24)

Unsere Schulvereinbarung ist wichtiger Baustein auf dem Weg des schulischen Zusammenlebens und verstärkt das Bewusstsein dafür, dass alle an der Schule Beteiligten miteinander und voneinander lernen.

Schülerausweis

Zu Beginn des fünften Schuljahres erhalten alle neuen Schülerinnen und Schüler des Ernestinums kostenlos einen Schülerausweis in Form einer Chipkarte. Dieser Ausweis enthält folgende Daten: Name und Vorname, Geburtsdatum.

Auf dem Chip ist lediglich eine eindeutige ID- Nummer gespeichert, jedoch sind dort keine personenbezogenen Daten zu lesen. Der komplette Ausweis inklusive des Fotos wird von unserem Schulassistenten erstellt und anschließend über die Klassenlehrkräfte der Kinder verteilt.

Der Ausweis kann für das bargeldlose Bezahlen in der Mensa genutzt werden. Eine Anleitung dazu bekommen die Kinder mit der Aushändigung des Ausweises. Bei Verlust wird gegen eine Gebühr von drei Euro ein Ersatzausweis erstellt.


Schließfach

Bei der Anmeldung können Sie für Ihr Kind über die Firma Astra Direkt (www.astradirekt.de/sfmiet.html) ein hochwertiges Schließfach mieten, damit es seine Bücher und Schulsachen nicht immer mit nach Hause nehmen muss. Das Fach lässt sich über eine Tastatur mit einem PIN-Code öffnen und schließen. Die Mietdauer ist flexibel und das Fach jederzeit kündbar. Sie können hier auch eine gesonderte Versicherung (Schutzbrief) für Wertsachen abschließen.


Sekretariat

Das Sekretariat des Gymnasiums mit Frau Tadge, Frau Posnien und Frau Wahle ist montags bis donnerstags von 7.15 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet. Freitags sind wir bis 13.00 Uhr für Sie da. In den Ferienzeiten empfiehlt es sich, vorher anzurufen.

Sie erreichen uns auf folgenden Wegen oder persönlich vor Ort:

 05751 - 41476

 sekretariat@ernestinum-rinteln.de

 Gymnasium Ernestinum Rinteln, Paul-Erdniß -Straße 1, 31737 Rinteln

Sorgerecht

Bei getrenntlebenden oder geschiedenen Eltern ist im Sekretariat die „Erklärung zur Sorgeberechtigung“ auszufüllen. Sollte nur ein Elternteil sorgeberechtigt sein, ist dies durch Vorlage der gerichtlichen Entscheidung nachzuweisen.

Wenn das Kind bei einem der beiden Sorgeberechtigten lebt, entscheidet in *Angelegenheiten des täglichen Lebens* (Quelle: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) ausschließlich der Erziehungsberechtigte, bei dem sich das Kind gewöhnlich aufhält. Bei Alleinerziehenden ist die Vorlage einer Negativbescheinigung notwendig.

Sportunterricht (siehe unbedingt auch S. 15 - 18)

Im Sportunterricht des 6. Jahrgangs findet eine Unterrichtseinheit Schwimmen statt. Damit die Kinder im Klassenverband sinnvoll unterrichtet werden können, sollten sie schon im Vorfeld sicher schwimmen lernen. Das Bronze-Schwimmabzeichen ist ein guter Nachweis dieser Schwimmfähigkeit, die von der DLRG oder den Schwimmmeistern bescheinigt werden kann.

Stunden- und Pausenzeiten

Die Stunden- und Pausenzeiten sind mit den Schulen unseres Einzugsgebietes und mit dem Träger der Schülertransporte abgestimmt.

1. Stunde	7.45 -	8.30 Uhr
2. Stunde	8.35 -	9.20 Uhr
1. große Pause	9.20 -	9.40 Uhr
3. Stunde	9.40 -	10.25 Uhr
4. Stunde	10.30 -	11.15 Uhr
2. große Pause	11.15 -	11.30 Uhr
5. Stunde	11.30 -	12.15 Uhr
6. Stunde	12.20 -	13.05 Uhr
Mittagspause	13.05 -	14.00 Uhr
8. Stunde	14.00 -	14.45 Uhr
9. Stunde	14.45 -	15.30 Uhr

Telefonnummern

Wenn Ihnen eine Lehrkraft die private Telefonnummer zur Verfügung stellt, können Sie diese bei Problemen oder Fragen auch zu Hause anrufen. Bitte haben Sie aber Verständnis, dass das Sekretariat aus Gründen des Datenschutzes keine Telefonnummern weitergibt. Am besten kontaktieren Sie unsere Lehrkräfte per E-Mail (IServ).

Bitte bedenken Sie, dass auch Lehrkräfte Ihre Freizeit brauchen und vermeiden Sie Anrufe nach 20.00 Uhr und am Wochenende.

Übergangsstunde

Im fünften Jahrgang unterrichten die Deutschlehrerinnen und -lehrer in der sogenannten Übergangsstunde die Themen, die für den Wechsel zum Gymnasium besonders wichtig sind. Dazu gehören Methoden des Lernens, aber zum Beispiel auch Wiederholungen der Regeln zur deutschen Rechtschreibung und Grammatik.

Verfügungsstunde

Die Verfügungsstunde wird von den Klassenlehrerinnen und -lehrern für alle Themen genutzt, die die Organisation der Klassengeschäfte betreffen. Sie ist eine zusätzliche Stunde für die unteren Klassenstufen, die auch für das Sozialtraining und die Stärkung der Klassengemeinschaft genutzt wird (z.B. Lions Quest).

Versicherungsschutz (siehe S. 28)

Der „Gemeindeunfallversicherungsverband Hannover“ gibt folgende Informationen bekannt:

- ✦ Schülerinnen und Schüler stehen beim Besuch von allen schulischen Veranstaltungen der
- ✦ Allgemeinbildenden Schule sowie auf dem Weg dorthin und zurück unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.
- ✦ „... Ein Versicherungsschutz für einen Wegeunfall wird nicht mehr anerkannt, wenn andere Gründe als die Absicht, die Schule zu erreichen, einen Schüler bewogen haben, einen weiteren Weg zu wählen...“
- ✦ Ersatzleistungen für Sachschäden und Diebstähle erstrecken sich auf „die zum Schulgebrauch bestimmte Sache“, die allerdings mit der Einschränkung, dass nur die Kosten einer „schülergerechten Ausstattung“ ersetzt werden. Wertsachen, Schmuck, Handys, Bargeld, Geldkarten, Fahrausweise, Schlüssel, Geldbörsen u.ä. sind nicht geschützt!

Vertretungsplan

Der tagesaktuelle Vertretungsplan ist über die Anmeldung Ihrer Kinder bei ISERV zugänglich.

Waffenerlass (siehe Seite 27)

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie Chemikalien in Schulen,

Werte und Normen (siehe Seite 14)

Materialliste (Teil 1)

Liebe Eltern des zukünftigen 5. Jahrgangs am Gymnasium Ernestinum,

damit Sie nicht wiederholt einkaufen müssen, werden wir Ihnen in den ersten Tagen des neuen Schuljahres die (möglichst) komplette Liste (**Teil 2**) für die Klasse Ihres Kindes geben.

Hier können dann individuelle Angaben der Lehrerinnen und Lehrer Ihres Kindes berücksichtigt werden.

Sollten Sie die Ferien aber schon nutzen wollen, können Sie bereits folgende Materialien besorgen:

Für die **Schule** brauchen die Fünftklässler:

- ✦ eine DIN A 4 Sammelmappe als Postmappe
- ✦ Papp- Schnellhefter (gelb, orange, rot, hellgrün, dunkelgrün, blau, schwarz)
- ✦ Schere und Klebestift
- ✦ Bleistift, Anspitzer, Radiergummi
- ✦ Füller und Patronen
- ✦ Geodreieck
- ✦ Buntstifte
- ✦ einen abwischbaren (non-permanenten) Folienstift
- ✦ einen permanent-schreibenden Folienstift
- ✦ linierte und karierte Blätter (*Abreibblöcke werden bevorzugt, da bei den Ringbüchern (Collegeblöcken) ständig Papierschnipsel abfallen*)



Für den **häuslichen Arbeitsplatz** sollen unbedingt zur Verfügung stehen:

- ✦ ein Computer-Arbeitsplatz mit Internet
- ✦ ein Drucker
- ✦ ein Locher



Für den **Kunstunterricht** braucht man:

- DIN A3 Sammelmappe
- DIN A3 Zeichenblock
- Farbkasten mit 12 Farben (Empfehlung: Pelikan)
- zwei unterschiedliche Bleistifte (HB, 2B)
- drei unterschiedlich breite Borstenpinsel



Für den **Sportunterricht** sollen vorhanden sein:

- (feste und saubere) Turnschuhe
- Sportkleidung
- evtl. eine Sportbrille
- ein kleines Handtuch



- **Bitte beschriften Sie alle Materialien deutlich mit dem Vor- und Nachnamen ihres Kindes!**

Hausaufgabenheft:

Bitte nicht anschaffen! Für die Jahrgänge 5 bis 8 haben wir verbindlich ein **schuleigenes Hausaufgabenheft** eingeführt, das von den Kindern zu Beginn des Schuljahres über die Klassenlehrer zu erwerben ist.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Digitalität und IServ am Ernestinum

Sehr geehrte Eltern der neuen Fünftklässlerinnen und Fünftklässler,

Digitalität spielt am Gymnasium Ernestinum eine große Rolle. Dies dokumentieren wir in unserem Medienkonzept, das jährlich überarbeitet und erweitert wird.

Die Jahrgänge 5-7 bekommen bei uns eine „IT-Grundausbildung“. Im Zentrum stehen hier der Umgang mit Microsoft Office sowie unsere Lernplattform „IServ“. Damit soll gewährleistet werden, dass die Schülerinnen und Schüler die Grundfertigkeiten besitzen, um erfolgreich im Unterricht und zu Hause digital arbeiten zu können. Im Rahmen dieser Zusatzausbildung bekommen die Kinder jedes Schuljahr eine Einführung in ein Standardprogramm. Die Einführungen bestehen aus jeweils 4 Doppelstunden (durchgeführt von den Klassenlehrkräften oder losgelöst vom normalen Unterricht) und beschäftigen sich mit den folgenden Inhalten:

- 5. Klasse: Präsentationssoftware und IServ
- 6. Klasse: Textverarbeitung
- 7. Klasse: Tabellenkalkulation (im Rahmen eines Methodentages)

In den **Jahrgängen 5 und 6** findet das digitale Arbeiten in unseren Computerräumen sowie mit schuleigenen iPad-Koffern statt.

Ab Jahrgang 7 arbeiten alle unsere Schülerinnen und Schüler mit eigenen (elternfinanzierten) digitalen Endgeräten in der Schule. Eine Festlegung auf einen bestimmten Gerätetyp findet durch die Schule aktuell nicht statt.

IServ

Für die Arbeit an den schuleigenen Rechnern sowie für den Datenaustausch nutzen wir einen schuleigenen Server („IServ“). Mit ihren Zugangsdaten können sich die Schülerinnen und Schüler sowohl auf den Rechnern in der Schule als auch über das Internet im geschützten, **von außenstehenden Personen nicht einsehbar**en Bereich anmelden. Hier steht Ihren Kindern eine Vielzahl von Funktionen von E-Mail über Dateiaustausch bis zum Onlinevertretungsplan zur Verfügung. Auch ein Aufgaben-Modul sowie diverse kollaborative Tools und ein Videokonferenzsystem sind enthalten.

Die Regeln im Umgang mit der Lernplattform sowie Fragen der Datensicherheit werden wir selbstverständlich mit Ihren Kindern vor dem Einsatz der Lernplattform besprechen. **Der Server steht in der Schule**; alle persönlichen und personenbezogenen Daten unterliegen den Regeln des Datenschutzes und werden nicht an Dritte weitergegeben. Beachten Sie dazu bitte auch die anliegenden **Nutzungsbedingungen**. Sollten Sie noch Fragen zum Datenschutz haben, wenden Sie sich bitte an unsere IServ-Administratoren (Herrn Barkhausen, Herrn Betz oder Herrn Martens) bzw. an unseren Datenschutzbeauftragten Herrn Rass.

Microsoft Office

Wir arbeiten in der Schule vorwiegend mit den Office-Programmen der Firma Microsoft, zeigen den Kindern aber auch mögliche Open-Source-Alternativen. Die Schule nimmt am sogenannten „FWU-Rahmenvertrag“ teil, sodass wir allen Schülerinnen und Schülern bis auf Weiteres für die Zeit ihres Schulbesuchs kostenfrei Microsoft-Office-Lizenzen anbieten können. Bitte beachten Sie, dass Ihre Kinder bei Microsoft anonymisierte Accounts erhalten, sodass keine personenbezogenen Daten auf auswärtigen Servern gespeichert werden. Die Cloud-Version der MicrosoftTools nutzen wir aus Datenschutzgründen nicht.

Externe Anbieter und Lernplattformen

Die Schule nutzt verschiedene Lernplattformen und Anbieter für digitale Unterrichtsmaterialien. Wir bitten Sie, der Einrichtung von Accounts bei diesen Anbietern zuzustimmen. Ein DSGVOkonformer Umgang mit den Daten ihrer Kinder ist jeweils durch einen entsprechenden Auftragsdatenverarbeitungs-Vertrag mit der Schule gewährleistet.

Antolin, Bibox, Cornelsen, Westermann Online-Diagnose

Das Gymnasium Ernestinum arbeitet in den Klassen 5 und 6 mit dem Leseförderungs-Portal „Antolin“ des Westermann-Verlags, das Ihnen sicherlich schon aus der Grundschule bekannt ist.

Das „BiBox“-Portal dient der Bereitstellung von digitalen Schulbüchern der Verlagsgruppe Westermann. Es ist mit der Benutzerdatenbank von „Antolin“ verbunden, sodass Ihr Kind mit demselben Account beide Portale nutzen kann.

In beiden Portalen werden seitens der Schule **ausschließlich Vor- und Nachname sowie Klassenzugehörigkeit** Ihres Kindes gespeichert.

Die Datenschutzrichtlinien finden Sie unter folgenden Links:

<https://antolin.westermann.de/all/datenschutz.jsp> <https://www.bibox.schule/datenschutz/>
<https://www.onlinediagnose.westermann.de/datenschutz>

Die Portale des Cornelsen-Verlages („cornelsen.de“ und „Scoop.de“) dienen ebenfalls der Bereitstellung von digitalen Schulbüchern. Auch hier werden **ausschließlich Vor- und Nachname sowie Klassenzugehörigkeit** Ihres Kindes gespeichert.

<https://www.cornelsen.de/datenschutz>

Bettermarks Im Mathematikunterricht arbeiten wir in vielen Gruppen mit der Lernplattform „bettermarks“. Hier richten sich die Kinder bei Bedarf im Rahmen des Mathematikunterrichts (unter Ihrer Beteiligung als Eltern) selbst Accounts ein. Bettermarks wird über die Niedersächsische Bildungscloud genutzt.

Die Datenschutzrichtlinien von „bettermarks“ finden Sie unter folgendem Link:

<https://de.bettermarks.com/datenschutz>

Niedersächsische Bildungscloud

Das Gymnasium Ernestinum nutzt seit der Projekt-Einführungsphase die Niedersächsische Bildungscloud. Die Anmeldung erfolgt beim ersten Login mit den IServ-Zugangsdaten. **Vorab werden nur Name und Vorname des Kindes an die Niedersächsische Bildungscloud übermittelt.** Die Datenschutzbestimmungen finden Sie unter folgenden Links:

<https://niedersachsen.cloud/datenschutz>

WebUntis (digitales Klassenbuch)

Die Klassenbücher werden am Gymnasium Ernestinum elektronisch geführt. Über den IServ-Menüpunkt „WebUntis“ (Single Sign-On über den Button „Login über IServ“) sowie über die WebUntis-App (Anleitung auf der Homepage) können alle Schülerinnen und Schüler die jeweils für sie relevanten Eintragungen (aktueller Stundenplan mit Änderungen, Einträge zum Stundenthema, Hausaufgabeneinträge, eigene Fehlzeiten) einsehen.

Wir bitten Sie, auf dem Unterschriftenblatt die entsprechenden Nutzungsbedingungen zur Kenntnis zu nehmen und damit ihre Einwilligung zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen

Barkhausen, Betz, Martens (Administratoren)

Nutzungsordnung für Rechnerräume und IServ am Ernestinum

Nutzungsmöglichkeiten

Zur Vereinfachung der Arbeit mit schuleigenen und privaten PCs bzw. Laptops im Rahmen des Unterrichts stellt das Ernestinum Rinteln seinen Schülerinnen, Schülern sowie Lehrkräften (im Folgenden: Nutzer) die Kommunikations- und Austauschplattform IServ zur Verfügung. Im Einzelnen wird damit für alle Nutzer

- die Nutzung neuer Technologien im Unterricht möglich,
- ein einheitlicher und einfacher Zugang zu den Schul-Computern gewährt,
- eine eigene, auch von zu Hause erreichbare E-Mail-Adresse zur Verfügung gestellt,
- ein privater und ein innerhalb von Gruppen (Klassen), erreichbarer Speicherplatz sowie ein Forum bereitgestellt.

Verhaltensregeln

Alle Nutzer verpflichten sich, die Rechte anderer zu achten und zu wahren.

Jeder Nutzer erhält ein Nutzerkonto. Das Nutzerkonto muss durch ein nicht zu erratendes Passwort von mindestens acht Zeichen Länge (Groß-/Kleinbuchstaben, Zahlen und Sonderzeichen) gesichert werden. **Es ist untersagt, das Passwort anderen Personen mitzuteilen bzw. das Passwort anderer Nutzer zu verwenden.**

Die im gemeinsamen Adressbuch eingegebenen Daten sind für alle Nutzer sichtbar. Auch wenn die Daten nur innerhalb des „Schulbereichs“ sichtbar sind, wird deshalb allen Nutzern geraten, hier **so wenig personenbezogene Daten wie möglich** von sich preiszugeben.

Alle Nutzer sind verpflichtet, eingesetzte Filter und Sperren zu respektieren und diese nicht zu umgehen.

Die Nutzer verpflichten sich, die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes sowie das Urheber- und Datenschutzrecht zu beachten. Wer Dateien auf IServ hochlädt, über IServ versendet oder nutzt, tut dies in eigener Verantwortung. Die Schule übernimmt keine Verantwortung für die Inhalte und die Art gespeicherter Daten.

Die Sicherung in IServ gespeicherter Daten gegen Verlust obliegt der Verantwortung der Nutzer.

Das Aufrufen und Speichern jugendgefährdender und anderer strafrechtlich relevanter Inhalte auf dem Schulserver ist ebenso verboten wie die Speicherung von URLs oder Links auf jugendgefährdende Websites oder Websites mit strafrechtlich relevanten Inhalten.

Weil umfangreiche Up- und Downloads (>20 MB) die Arbeitsgeschwindigkeit des Servers beeinträchtigen, sind diese zu vermeiden.

Die Installation oder Nutzung fremder Software durch die Nutzer ist nicht zulässig; sie darf nur von den Administratoren durchgeführt werden.

Das IServ-System erstellt Log-Dateien (Protokolle), die **ausschließlich in begründeten Fällen** (Rechtsverstöße) von den von der Schulleitung bestimmten Personen (Administratoren) in Rücksprache mit den Betroffenen bzw. ihren Eltern ausgewertet werden.

Kommunikation/E-Mail

Jeder Nutzer erhält zur schulbezogenen Kommunikation eine eigene E-Mail-Adresse nach dem Schema vorname.nachname@ernestinum-rinteln.de.

Es gelten die folgenden Regeln:

- Der Versand von Spam, Massenmails etc. ist verboten.
- Es ist ebenso verboten, die E-Mailadresse zur Anmeldung bei anderen Seiten zu verwenden oder Mails von anderen Adressen auf die Schul-E-Mail-Adresse weiterzuleiten.
- Mails mit großen Anhängen (>20 MB) sind zu vermeiden.

Hausaufgaben

Hausaufgaben können über IServ gestellt werden, müssen aber im Unterricht angekündigt werden. Die Lehrkräfte achten dabei auf einen angemessenen Bearbeitungszeitraum.

Administratoren

Die Administratoren haben weitergehende Rechte, verwenden diese aber grundsätzlich **nicht** dazu, sich Zugang zu persönlichen Konten bzw. persönlichen Daten zu verschaffen. Sie verhalten sich im Einklang mit dem Bundesdatenschutzgesetz.

Sollte ein Nutzer sein Passwort vergessen haben, ist er verpflichtet, das durch einen Administrator neu vergebene Passwort beim nächsten Einloggen sofort zu ändern. Nur der Nutzer selbst darf ein neues Passwort für sich persönlich (nicht per E-Mail!!) bei einem Administrator beantragen.

Moderatoren

Für die Gruppenforen können Moderatoren eingesetzt werden, die Forumsbeiträge auch löschen können. Moderatoren dürfen nur in dem ihnen anvertrauten Forum moderieren.

Verstöße

Im Fall von Verstößen gegen die Nutzungsordnung kann das Konto gesperrt werden. Damit ist die Nutzung schulischer Computer sowie die Nutzung von IServ auf schulischen und privaten Geräten nicht mehr möglich.

Änderung der Nutzungsbedingungen, salvatorische Klausel

Die Schulleitung kann diese Nutzungsbedingungen jederzeit ganz oder teilweise ändern. Die Benutzer werden durch Aushang bzw. per E-Mail über die Änderung informiert. Änderungen gelten als akzeptiert, wenn ihnen nicht innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe schriftlich widersprochen wird.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Anerkennung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen dem intendierten Zweck der ursprünglichen Vereinbarung am nächsten kommen. Dies gilt entsprechend für den Fall, wenn sich diese Nutzungsbedingungen als lückenhaft erweisen.

Nutzungsbedingungen Microsoft Office (Schülerinnen und Schüler)

Alle Schülerinnen und Schüler (im Folgenden: „Nutzerinnen und Nutzer“) können das Softwarepaket „Microsoft Office 365“ in der jeweils aktuellen Version kostenlos auf jeweils bis zu 5 PCs/Macs und 5 mobilen Endgeräten nutzen.

Für die Lizenzierung der Software erstellen die Administratoren für alle Nutzerinnen und Nutzer ein schulbezogenes Microsoft-Konto mit einer Ziffernfolge als Benutzernamen. Die Zuordnung der Ziffernfolge zu den Klarnamen der Nutzerinnen und Nutzer ist schulintern und wird nicht an Microsoft weitergegeben. Mit dem angelegten Microsoft-Konto kann die Software heruntergeladen und auf den Geräten der Nutzerinnen und Nutzer aktiviert werden.

Für die Administratoren werden lediglich folgende Informationen angezeigt:

- Anzahl der Aktivierungen,
- Bezeichnung der Rechner, auf denen die Software aktiviert wurde,
- ggf. alternative E-Mail-Adresse zur Kennwortwiederherstellung (freiwillige Angabe des Nutzers).

Darüber hinaus gelten die Datenschutzbedingungen von Office 365, die unter folgenden Links eingesehen werden können:

<https://privacy.microsoft.com/de-de/privacystatement>

<https://products.office.com/de-de/business/office-365-trust-center-welcome>

Die Nutzung der Online-Funktionen von Office 365 (Office Online, OneDrive etc.) ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich; daher sind diese Dienste deaktiviert.

Das Nutzungsrecht ist zeitlich begrenzt und gebunden an die Teilnahme der Schule am entsprechenden Abo-Programm von Microsoft; es läuft mit diesem gemeinsam aus. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Inanspruchnahme dieses Angebots ist freiwillig.

Die Anmeldedaten dürfen nicht an Dritte weitergeben; er/sie verpflichtet sich, die Daten entsprechend vertraulich zu behandeln und ein hinreichend sicheres Passwort zu wählen.

Bei Verstößen gegen diese Vereinbarung darf die Schule den Account jederzeit löschen oder deaktivieren.

Nutzungsordnung der schulischen und privaten Informations- und Kommunikationstechniken

Die Nutzung der schulischen und privaten Informations- und Kommunikationstechniken (z.B. Computereinrichtungen, Netzwerk, Internetzugang) und privater Informations-, Unterhaltungs- und

Kommunikationstechnik (z.B. Handy, Netbook, Notebook) setzt den Respekt und die Wertschätzung der Mitmenschen und die Achtung schulischer und gesetzlicher Regelungen sowie des materiellen und geistigen Eigentums anderer voraus.

Neben dem persönlichen Respekt gelten die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts. Zwar sorgt die Schule für umfangreiche Filtermaßnahmen, es ist aber in jedem Fall verboten, pornografische, Gewalt verherrlichende, rassistische oder andere vergleichbare Inhalte aufzurufen, zu speichern oder zu versenden.

Religionsunterricht in den Jahrgängen 5 und 6

Der Religionsunterricht leistet einen Beitrag zum Bildungsauftrag der Schule, indem er u.a. die **Bedeutung christlicher Wertvorstellungen für das Zusammenleben der Menschen** thematisiert. Daher werden neben biblisch-religiösen Fragestellungen auch Fragen nach der eigenen Existenz gestellt. Dies verdeutlichen die abgedruckten Themenbereiche, die von der zuständigen Fachkonferenz für evangelische und katholische Religion festgelegt wurden.

Am Ernestinum wird der Religionsunterricht in den Jahrgängen 5 und 6 **konfessionell-kooperativ** unterrichtet, d.h. evangelische und katholische Schülerinnen und Schüler lernen im Religionsunterricht gemeinsam.

Dabei werden in der Regel Lerngruppen gebildet, die sich aus Schülerinnen und Schülern höchstens zweier Klassen zusammensetzen. Im konfessionell-kooperativen Religionsunterricht lernen damit Kinder miteinander, die auch in anderen Fächern *gemeinsam* unterrichtet werden. Damit bietet der konfessionell -kooperative Religionsunterricht in besonderer Weise die Möglichkeit, über das Verbindende und Gemeinsame des christlichen Glaubens miteinander ins Gespräch zu kommen. Dabei ist er selbstverständlich auch offen für konfessionslose Schülerinnen und Schüler.

Da der Unterricht **schulrechtlich** konfessioneller Religionsunterricht entsprechend der Konfession der unterrichtenden Lehrkraft ist, erscheint für das Fach Religion im **Zeugnis** unter den Bemerkungen ein ergänzender Zusatz, in dem die Konfession genannt ist, der die unterrichtende Lehrkraft angehört. („*Der Religionsunterricht wurde konfessionell-kooperativ als evangelischer, bzw. katholischer Religionsunterricht erteilt.*“)

Themenbereiche des Religionsunterrichts in den Jahrgängen 5 und 6

Jesus in seiner Zeit und Umwelt Stationen im Leben Jesu, Einfinden in die Bibel

Feste und Feiern in den abrahamitischen Religionen (Judentum, Christentum, Islam) Religiöse

Feste als Rhythmisierung des Jahres

- ✦ Ich – Du – Wir: Gemeinsame Regeln, Konflikte und ihre Lösungen auf der Grundlage des biblisch – christlichen Menschenbildes
- ✦ Gemeinsam glauben in verschiedenen Kirchen: evangelisch – katholisch
- ✦ Gemeinsamkeiten und Unterschiede
- ✦ Vertrauen in Gott (Abraham) Abrahams Gottvertrauen als Beispiel für heute
- ✦ Mensch und Schöpfung: Gottes Schöpfung – den Menschen anvertraut
- ✦ Rede von und mit Gott Vorstellungen von Gott und Gott in Lebensgeschichten

Fachgruppen ev. und kath. Religion

Werte und Normen

Laut Niedersächsischem Schulgesetz soll das Fach Werte und Normen „religionskundliche Kenntnisse, das Verständnis für die in der Gesellschaft wirksamen Wertvorstellungen und Normen und den Zugang zu philosophischen, weltanschaulichen und religiösen Fragen vermitteln.“

Religiös und weitgehend weltanschaulich neutral

Das Fach Werte und Normen ist **religiös und weitgehend weltanschaulich neutral**. Im Unterschied zum Religionsunterricht gibt das Fach keine Antworten auf der Grundlage konfessioneller Vorgaben. Die weltanschauliche Neutralität endet dort, wo moralische Beliebigkeit im Sinne von „Alles geht, ist möglich und gut“ gefordert wird.

Das Fach bezieht seine Orientierung aus dem **Grundgesetz** und dessen Verankerung in der **Achtung der Würde des Menschen** und in der Anerkennung der Gültigkeit der **Menschenrechte**.

Themenbereiche der Schuljahrgänge 5 und 6

- Absprachen, Regeln, Rituale
- Umgang mit Erfolg und Misserfolg
- Konflikte und Konfliktlösungen
- Festtage und Feiertage im Jahreszyklus
- Erklärungen zur Weltentstehung
- Sucht und Abhängigkeit
- Natur als Lebensraum für Pflanze, Tier und Mensch
- Wahrheit und Lüge

Themenbereiche der Schuljahrgänge 7 und 8

- Der junge Mensch auf der Suche nach Identität, Freundschaft, Liebe und Sexualität
- Leben in einer christlich geprägten Kultur
- Schuld und Strafe
- Menschenrechte und Menschenrechtsverletzungen
- Mensch und Natur

Themenbereiche der Schuljahrgänge 9 und 10

- Tod und Sterben
- Recht und Gerechtigkeit
- Grundzüge der christlichen Religionen (im Vergleich mit anderen Weltreligionen)
- Eine Moral oder viele Moralen
- Die Menschenwürde: Begründungen und Gefährdungen
- Der Einzelne und der Staat

Unterrichtsarbeit:

Neben der Vermittlung von ethischem Orientierungswissen („Goldene Regel“, „Kategorischer Imperativ“, „Utilitarismus“ usw.) versucht das Fach, die Schüler altersgemäß für moralische Konflikte zu sensibilisieren und deren moralische Urteilsfähigkeit und Fähigkeit zur Konfliktlösung herauszubilden. Grundsätzlich versuchen wir, den Schülern die Lebensnähe des Faches und der unterrichtlichen Arbeit deutlich zu machen, indem wir immer wieder **aktuelle Ereignisse und Probleme** (moralische Dilemmata) in den Unterricht integrieren.

Sportunterricht

Folgende Auflistung für das richtige Verhalten im Sportunterricht soll dazu beitragen, dass es möglichst nicht zu Missverständnissen, Verletzungen oder grobem Unfug kommt. Bitte beachten Sie auch als Eltern diese Absprachen. Mit den Kindern werden die Informationen im Sportunterricht besprochen und anschließend im „grünen Heft“ unterschrieben.

Weg/ Zeit

- ✦ Es ist der kürzeste und sicherste Weg zwischen Schule und Schwimmhalle zu wählen.
- ✦ Ihr sollt euch *nach* dem ersten Klingeln auf den Weg zur Sporthalle machen! Der Sportunterricht beginnt und endet pünktlich, um nachfolgenden Unterricht zu gewährleisten und damit ihr nach Schulschluss die Busse erreichen könnt.

Verhalten in der Kabine/ Wertsachen

- ✦ Beim Umziehen in den Kabinen herrscht Ruhe und Ordnung. Die Sporthalle/ Schwimmhalle darf erst betreten werden, wenn der unterrichtende Lehrer anwesend ist.
- ✦ Wertsachen (Geld, Handy) sollten gar nicht erst mit in die Sporthalle genommen werden. Eure persönlichen Gegenstände werden auf Wunsch in der Sporthalle von dem Lehrer/ der Lehrerin eingeschlossen, in der Schwimmhalle solltet ihr ein Geldstück für das Schließfach mitbringen.

Sportgerechte Kleidung/ Hygiene

- ✦ Beim Sportunterricht sollen enganliegende Sportkleidung und saubere Sportschuhe mit möglichst heller Sohle getragen werden.
- ✦ Brillenträger sollten unbedingt Sportbrillen oder Kontaktlinsen tragen, um Verletzungen zu vermeiden.
- ✦ Schülerinnen und Schüler mit langen Haaren haben ihre Haare zusammenzubinden oder hochzustecken. Es ist selbstverständlich, dass die Sportkleidung gewaschen/gewechselt wird und ihr euch nach dem Unterricht „frisch macht“.
- ✦ Wer am Schwimmunterricht nicht aktiv teilnehmen kann, bringt kurze Sportkleidung mit und übernimmt kleinere Aufgaben.

Sicherheit

- ✦ Laut Erlass ist das Tragen von Schmuck und Uhren beim Sportunterricht aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt! Piercings sind mit geeignetem Klebeband abzukleben. Sollte ein Schüler seinen Schmuck nicht ablegen wollen, so kann durch den Sportlehrer/ die Sportlehrerin ein Ausschluss vom Sportunterricht erfolgen oder es können im Wiederholungsfall andere Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen erteilt werden. Erziehungsberechtigte oder Schüler können der Lehrerin *nicht* durch schriftliche Erklärungen die Verantwortung und Haftung für das Tragen von Schmuck abnehmen.
- ✦ Das Essen in der Sporthalle ist ebenfalls untersagt, Kaugummis sind während des Sportunterrichts strengstens verboten!

Schwimmen in der Sek I:

- ✦ Sollte Ihr Kind derzeit noch nicht sicher schwimmen können, muss diese Fähigkeit im Laufe des 5. Schuljahres außerhalb der Schule erworben werden und zu Beginn der 6. Klasse

durch das Jugend-Schwimmabzeichen in Bronze nachgewiesen werden. Im 6. Jahrgang geht Ihr Kind im Rahmen des Sportunterrichtes schwimmen. Dort wird die entsprechende Schwimmfähigkeit vorausgesetzt. Sowohl die DLRG Ortsgruppen Rinteln und Rolfshagen sowie die Bäderbetriebe Rinteln bieten Kurse zum Erwerb des Jugend-Schwimmabzeichens in Bronze an.

Krankheit/Verletzung

- ✦ Eine Sportbefreiung ist keine Befreiung vom Unterricht, so dass auch verletzte/krankes Schülerinnen und Schüler entsprechend der jeweiligen Möglichkeiten Aufgaben im Sportunterricht übernehmen können.
- ✦ Könnt oder dürft ihr aus gesundheitlichen Gründen keinen Sport machen, bringt ihr bitte am Tag der Krankheit eine Entschuldigung eurer Eltern mit. Sollte eine Verletzung/Krankheit *länger als zwei Wochen* andauern, ist im Regelfall ein ärztliches Attest vorzulegen. Falls Sportarten nicht oder nur begrenzt ausgeübt werden können, ist ebenfalls eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Bewertung

- ✦ Für die Bewertung des Sportunterrichts zählen natürlich eure sportlichen Leistungen, die man messen und beurteilen kann. Wichtig sind aber z.B. auch euer Verhalten in der Gruppe, eure Hilfsbereitschaft, eure Fairness, die Akzeptanz eines Schiedsrichters, eure mündliche Beteiligung an Unterrichtsgesprächen und eure Bereitschaft beim Auf- und Abbau von Geräten mitzuhelfen.

Viel Spaß und Erfolg!

Eure Sportlehrerinnen und Sportlehrer

Hinweis „Sicherheit im Schulsport“

Eltern- und Schüler:innenbrief der Fachgruppe Sport „Sicherheit im Schulsport“ in Abstimmung mit der Schulleitung des Gymnasiums

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte, liebe Schülerinnen und Schüler,

mit folgendem Brief möchten wir Ihnen und euch den Erlass mit einigen Ergänzungen zur Sicherheit im Schulsport erläutern.

In den „Bestimmungen für den Schulsport, RdErl. des MK“ werden Vorschriften für die Sportkleidung, das Tragen von Schmuck usw. festgelegt, die wir Sportlehrkräfte und Schülerinnen und Schüler beachten müssen. Dazu gehören:

- **Lange Haare müssen zusammengebunden werden.**
- **Das Tragen von Schmuckgegenständen jeglicher Art (z.B. Ringe, Halsketten, Gürtel, Uhren, Haarspangen, Freundschaftsbänder, Piercings usw.) ist grundsätzlich im Sportunterricht nicht gestattet.**
- **Fingernägel sind kurz zu halten. Lange Fingernägel beherbergen im Sportunterricht eine Verletzungsgefahr für sich selbst und für die Mitschülerinnen und Mitschüler. Auch ein Abkleben sämtlicher langer Fingernägel kann diese Gefahr nicht ausschließen.**

Selbst eine schriftliche Genehmigung von Ihrer Seite entbindet uns Sportlehrkräfte nicht, darauf zu bestehen, dass jeder Schmuck vor dem Sportunterricht abgelegt wird und die Fingernägel kurzgehalten sind. Eine schriftliche Versicherung, dass Sie selbst für die Haftung bei Verletzungen aufkommen, die durch das Tragen von Schmuck oder langer Fingernägel im Sportunterricht entstanden sind, ändert daran nichts. Schmuckstücke, die sich nicht ablegen lassen oder nicht abgelegt werden können (z.B. Ohrringe, Ohrstecker oder Piercings jeglicher Art) müssen mit einem geeigneten Klebeband (z.B. Leukoplast) abgeklebt werden! Nicht abnehmbare Freundschaftsbänder müssen komplett abgeklebt werden.

Wir Sportlehrkräfte sind nicht in der Lage, vor dem Sportunterricht bei den Schülerinnen und Schülern Ohrstecker oder Piercings abzukleben! Dies müssen die Schülerinnen und Schüler selbst oder gegenseitig bewerkstelligen. Die Schule stellt das dazu notwendige Material (Leukoplast, Leukotape etc.) nicht zur Verfügung, es muss von den betreffenden Schülerinnen und Schülermitgebracht werden!

Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften kann zum Ausschluss von der aktiven Teilnahme am Sportunterricht führen und als Minderleistung in die Sportnote einfließen. Im Sinne des gemeinsamen Erziehungs- und Bildungsauftrages bitten wir Sportlehrkräfte deshalb um Ihre Unterstützung bei der Umsetzung des Erlasses.

Wir möchten Sie ebenfalls auf folgenden Haftungsausschluss aufmerksam machen: Geben Schülerinnen oder Schüler den Sportlehrkräften ihre Wertsachen (Handys, Schmuck, Schlüssel, Fahrkarte usw.) zur Aufbewahrung ab, so kann dennoch keinerlei Haftung übernommen werden.

Sie quittieren die Kenntnisnahme durch Ihre Unterschrift in den Anmeldeformularen der Schule.

Mit freundlichen Grüßen

G. Ansorge, OStR,
- Fachobmann Sport -

L. Niemann, StD
- stellv. Schulleiter -

Bezug:

„Bestimmungen für den Schulsport - Niedersachsen“ (Auszug)

Punkt 2: Sorgfaltspflicht- und Aufsichtspflicht

Punkte 2.1 Allgemeines

„Die Aufsichtsführung obliegt den Lehrkräften [...]“

Punkt 2.1.9 Körperliche Verschönerungen dürfen der Teilnahme am Schulsport nicht entgegenstehen.

Arbeit als Elternvertreter am Gymnasium Ernestinum

Sehr geehrte Eltern!

Ihr Kind und Sie haben einen Schulwechsel vor sich.

Neu werden unter anderem die Größe der Schule und die Schülerzahlen sein.

Was bleibt, ist das gewünschte Engagement in der Elternarbeit. Dazu möchten wir Ihnen schon an dieser Stelle ein paar Informationen geben.

Am ersten Elternabend der 5. Klasse muss eine Klassenelternvertretung gewählt werden.

Dieses sind die oder der Vorsitzende sowie ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.

Weiterhin werden Vertreter/-innen für die Klassenkonferenz gewählt. Es hat sich als sinnvoll erwiesen, dass mindestens ein Mitglied der Klassenelternvertretung auch in die Klassenkonferenz gewählt wird.

Die Amtszeit erstreckt sich über 2 Jahre. Während dieser Zeit vertreten Sie die Schüler/innen und Eltern Ihrer Klasse.

Als Klassenelternvertretung nehmen Sie an den Schullelternratssitzungen, die in der Regel zweimal pro Schulhalbjahr stattfinden, mit allen Elternvertreterinnen und Elternvertretern der Schule teil. In diesem Gremium können Sie sich noch in andere Bereiche wie Fachkonferenzen, Gesamtkonferenz oder Schulvorstand wählen lassen.

Am ersten Elternabend der 5. Klasse werden sich Mitglieder des Schullelternrates vorstellen und Ihnen weitere Informationen geben.

Neugewählte Elternvertreter/innen werden zu einem eigenen ersten Treffen eingeladen.

Dort werden Sie z. B. darüber informiert, wie Sie Elternabende gestalten und dazu einladen können, bekommen Tipps und Ihre Fragen werden beantwortet.

Es wäre schön, wenn Sie sich zur Elternarbeit bereit erklären würden, denn Schule lebt auch durch die Elternarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr SER-Vorstand

Kriterien zur Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens

Arbeitsverhalten

- ✦ Mitarbeit im Unterricht und in der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts
- ✦ ordentliche und selbstständige Führung und Vollständigkeit der Arbeitsmaterialien (Heft, Mappe, Ordner etc.)
- ✦ selbstständiges und zielorientiertes Arbeiten in der Einzel- sowie in der Gruppenarbeit ✦ Zuverlässigkeit in der Einhaltung von Absprachen und Arbeitsregeln

A „Verdient besondere Anerkennung“

- ✦ Die Kriterien von B werden in besonderem, im Regelfall nicht zu erwartendem Maße erfüllt
- ✦ stete und aktive Teilnahme am Unterricht
- ✦ zeigt Eigeninitiative z. B. durch Beschaffen von Zusatzmaterialien für den Unterricht,
- ✦ Teilnahme an Wettbewerben oder Praktika, die Bezug zum Unterricht haben

B „Entspricht den Erwartungen in vollem Umfang“

- ✦ Die Kriterien von C werden nicht nur im Allgemeinen erfüllt, sondern es wird auch noch benennbares und positives Verhalten gezeigt, das über das durchschnittliche Maß hinausgeht

C „Entspricht den Erwartungen“

- ✦ beteiligt sich aktiv und selbstständig am Unterricht
- ✦ der Unterricht wird vor- und nachbereitet, z B. auch in der Form von Hausaufgaben
- ✦ Arbeitsmaterialien jeglicher Art sind vollständig und ordentlich vorhanden ➤ arbeitet alleine und auch in Gruppen selbstständig und zielorientiert

D „Entspricht den Erwartungen mit Einschränkungen“

- ✦ beteiligt sich wenig aktiv und selbstständig am Unterricht
- ✦ Aufmerksamkeit sowie Eigeninitiative und Ausdauer sind gering
- ✦ der Unterricht wird wiederholt nicht vor- und nachbereitet
- ✦ Hausaufgaben werden wiederholt nicht oder nicht sorgfältig bzw. vollständig angefertigt
- ✦ Arbeitsmaterialien sind wiederholt nicht vollständig
- ✦ arbeitet sowohl alleine als auch in Gruppen wiederholt nicht konstruktiv mit

E „Entspricht nicht den Erwartungen“

- ✦ beteiligt sich nicht oder so gut wie nie am Unterricht
- ✦ Aufmerksamkeit sowie Eigeninitiative und Ausdauer sind kaum vorhanden
- ✦ der Unterricht wird meistens oder immer weder vor- und nachbereitet
- ✦ Hausaufgaben werden meistens oder immer nicht oder nicht sorgfältig bzw. vollständig angefertigt
- ✦ Arbeitsmaterialien sind zumeist nicht vollständig
- ✦ arbeitet sowohl alleine als auch in Gruppen meistens nicht mit

Sozialverhalten

- ✦ Achtung anderer, Fairness, Hilfsbereitschaft, Konflikt- und Reflexionsfähigkeit sowie Reflexionsbereitschaft im Umgang mit allen Teilnehmern am Schulleben
- ✦ Einhaltung angemessener Umgangsformen gegenüber allen Teilnehmern am Schulleben
- ✦ Zeigen von Verlässlichkeit im Verhalten, welches sich im selbstständigen Vereinbaren und Einhalten von Regeln, der Übernahme von Verantwortung manifestiert.
- ✦ Aktive Mitgestaltung des Gemeinschaftslebens.

A „Verdient besondere Anerkennung“

- ✦ Die Kriterien von B werden in besonderem, im Regelfall nicht zu erwartendem Maße erfüllt
- ✦ Besonderes und benennbares Engagement für einzelne Personen oder Gruppen, das Schulleben oder das Umfeld der Schule werden gezeigt

B „Entspricht den Erwartungen in vollem Umfang“

- ✦ Die Kriterien von C werden nicht nur im Allgemeinen erfüllt, sondern es werden auch noch benennbare und positive Verhalten gezeigt, die über das durchschnittliche Maß hinausgehen

C „Entspricht den Erwartungen“

- ✦ verhält sich respektvoll, verantwortungsbewusst und hilfsbereit
- ✦ zeigt angemessene Umgangsformen
- ✦ erkennt die Leistungen und Leistungsbereitschaft anderer positiv an
- ✦ verhält sich verlässlich als auch pünktlich und hält Regeln und Absprachen selbstständig ein
- ✦ Kritik wird angemessen geübt und angenommen

D „Entspricht den Erwartungen mit Einschränkungen“

- ✦ verhält sich wiederholt respektlos, verantwortungslos und wenig hilfsbereit
- ✦ lässt es an angemessenen Umgangsformen fehlen, ist wiederholt unhöflich
- ✦ ist wiederholt unpünktlich, unzuverlässig und hält sich nicht an Regeln und Absprachen
- ✦ diskreditiert durch Äußerungen oder eigenes Verhalten Leistungen und Leistungsbereitschaft anderer
- ✦ stört wiederholt den Unterricht, Mitschüler in ihrer Entfaltung oder allgemein das Schulleben und den Schulfrieden

E „Entspricht nicht den Erwartungen“

- ✦ verhält sich häufig oder meistens respektlos, verantwortungslos und wenig hilfsbereit
- ✦ lässt es an angemessenen Umgangsformen fehlen, ist häufig oder meistens unhöflich
- ✦ ist häufig oder meistens unpünktlich, unzuverlässig und hält sich nicht an Regeln und Absprachen
- ✦ diskreditiert oft durch Äußerungen oder eigenes Verhalten Leistungen und Leistungsbereitschaft anderer
- ✦ stört häufig den Unterricht, Mitschüler in ihrer Entfaltung oder allgemein das Schulleben und den Schulfrieden

Schulordnung am Gymnasium Ernestinum Rinteln

Die Schule hat die Aufgabe, Wissen zu vermitteln, Fähigkeiten zu entwickeln, zu erziehen und die Schüler auf das Leben in unserer Gesellschaft vorzubereiten.

Dazu ist es erforderlich, einen reibungsarmen Ablauf des Schulbetriebes zu gewährleisten.

Dieses soll durch die nachfolgende Schulordnung erreicht und sichergestellt werden. Ihr liegen drei Grundsätze zugrunde:

- Jeder ist dem anderen gegenüber verantwortlich. Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft verhalten sich zueinander rücksichtsvoll und höflich.
- Niemand darf in seiner persönlichen Sicherheit gefährdet werden.
- Jeder ist verpflichtet, das öffentliche und das persönliche Eigentum zu achten und zu schonen.

1. Vor dem Unterricht

Die Schule wird um 07:15 Uhr geöffnet. Die Anfahrt mit privaten PKW endet für Lehrer und Schüler auf den für sie jeweils ausgewiesenen Parkplätzen. Das Fahrradfahren auf dem Schulhof ist insoweit gestattet, als keine Gefährdung anderer dadurch entsteht. Das Weisungsrecht des aufsichtführenden Lehrers bleibt davon unberührt.

Der Aufenthalt in den Fachräumen ist vor dem Unterrichtsbeginn untersagt. Die Schüler warten in der Nähe des Fachraumes auf den Lehrer.

2. Verhalten in den Schulräumen

Jeder ist mit dafür verantwortlich, Schäden in den Schulräumen zu verhindern und Verschmutzungen und Energieverschwendung zu vermeiden. „Offene“ Getränke und warme Mahlzeiten dürfen in Unterrichtsräume mit Teppichboden nicht mitgenommen werden. Es ist nicht gestattet durch die Fenster zu klettern.

Schäden sind sofort dem Klassenleiter und den Hausmeistern zu melden.

3. Verhalten während der Freistunden

Die Schülerinnen und Schüler können sich während der Freistunden in der Halle, dem Forum, dem Lichthof, im Bistro und in der Bibliothek aufhalten, sofern sie niemanden stören; der Aufenthalt im Obergeschoss ist nicht gestattet.

Nach dem Niedersächsischen Schulgesetz dürfen Schüler der Klassen 5 bis 10 während der Unterrichtszeit das Schulgelände nicht verlassen, sonst besteht seitens der Schule kein Versicherungsschutz. Die Begrenzung des Schulgeländes wird von der Schule definiert. Schüler, die aus Krankheitsgründen vorzeitig die Schule verlassen möchten, müssen sich bei einem Fachlehrer ihrer Klasse abmelden.

4. Pausen

Alle Schüler verlassen zu Beginn der großen Pausen (also nach der 2. und 4. Stunde und in der Mittagspause) das Obergeschoss. Das Betreten des Obergeschosses während der großen Pausen ist nicht gestattet.

Die Schüler der Jahrgänge 11 bis 13 dürfen sich auch auf dem Oberstufenhof aufhalten.

Lauf- und Ballspiele sind nur auf den Schulhöfen gestattet.

Beim ersten Gongzeichen am Ende der Pausen begeben sich alle Schüler umgehend zu ihren Klassen- oder Fachräumen.

Die 5-Minuten-Pausen dienen dem Wechsel der Unterrichtsräume und der Vorbereitung auf die nächste Unterrichtsstunde.

5. Drogen (Alkohol, ...) in der Schule

Das Mitbringen von Alkohol und sonstigen Drogen in die Schule ist in jedem Falle verboten. Das Rauchen und der Konsum alkoholischer Getränke sind im Schulgebäude und auf dem Schulgelände während schulischer Veranstaltungen sowie bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule verboten.

6. Veranstaltungen

Alle Veranstaltungen im Schulzentrum außerhalb der Unterrichtszeit sind von dem Schulleiter zu genehmigen.

7. Besondere Räume

Für die Sporthalle, die Bibliothek und die Fachräume gelten besondere Bestimmungen.

8. Fundsachen

Fundsachen sind, soweit sich der Eigentümer nicht sofort ermitteln lässt, beim Hausmeister abzugeben.

9. Verstöße

Vergehen gegen die Schulordnung werden neben den schulgesetzlichen Möglichkeiten mit zusätzlichen gemeinnützigen Aufgaben belegt.

10. Kenntnisnahme

Die Schulordnung wird den Schülern aller Klassen und Tutorengruppen überreicht und mit ihnen besprochen; ein entsprechender Vermerk wird ins Klassenbuch eingetragen. Sie wird zu Beginn der Schulzeit von Schülern und Eltern unterschrieben.

Die Schulordnung wurde von der Gesamtkonferenz des Gymnasiums am 23.6.2004 beschlossen.

Schulvereinbarung am Gymnasium Ernestinum Rinteln

Dieses Ziel „Bei gegenseitiger Achtung die eigenen Fähigkeiten entfalten“- verfolgen alle am Schulleben Beteiligten: Jeder soll sich seinen eigenen Fähigkeiten entsprechend entwickeln können und Anregungen für eigenverantwortliches Handeln erhalten. Dabei ist die Entwicklung des sozialen Miteinanders und die Toleranz gegenüber anderen Sichtweisen unerlässlich.

Wir wollen aus Schule das Beste machen!

Was heißt das für Lehrer/innen? Wir stärken und fördern die Schüler/innen und bieten Anreize zum Lernen, damit jedes Kind sein Leistungspotenzial ausschöpfen kann. Dabei bemühen wir uns um die Zusammenarbeit mit den Eltern.

Was heißt das für Schüler/innen? Wir zeigen Bereitschaft zum Lernen und zu aktiver Mitarbeit und versuchen jeden in seiner Persönlichkeit zu akzeptieren und ernst zu nehmen.

Was heißt das für Eltern? Wir zeigen Interesse an der Arbeit der Lehrer/innen und Schüler/innen und sind zur Zusammenarbeit bereit, um eine individuelle Entwicklung der Lernenden zu ermöglichen.

Schule ist ein Ort, an dem viele Menschen auf engem Raum für längere Zeit zusammenkommen. So können schnell Konflikte oder Missverständnisse entstehen. Nachlässigkeit, Bequemlichkeit, Gedanken- oder Rücksichtslosigkeit verschärfen diese Konflikte, unter denen vor allem die Schwächeren zu leiden haben.

Damit das Miteinander gelingen kann, haben wir uns auf grundlegende Regeln verständigt, an die sich alle halten müssen und auf die sich alle verlassen können. Nur in diesem Rahmen kann eine zugleich konfliktarme und lernfördernde Schule wachsen.

Alle – Lehrer/innen, Schüler/innen, Eltern und die an der Schule Beschäftigten –

- ✦ **bemühen sich um einen freundlichen Umgangston,**
- ✦ **gehen fair miteinander um; belästigen, behindern und schädigen niemanden,**
- ✦ **verzichten auf Gewalt und versuchen, Konflikte durch Gespräche zu lösen oder zu schlichten,**
- ✦ **gestalten und erhalten ihren Arbeitsbereich so, dass sich alle gern in den Räumen und auf dem Schulgelände aufhalten,**
- ✦ **achten auf Pünktlichkeit und eine angemessene Arbeitshaltung und tragen so zu einem funktionierenden Schulalltag bei.**

Diese Schulvereinbarung ist ein weiterer Schritt auf dem Weg zum schulischen Zusammenleben und verstärkt das Bewusstsein dafür, miteinander und voneinander zu lernen. Mit der Unterschrift bestätigen die Unterschreibenden, dass sie sich an die hier genannten Regeln halten bzw. die damit verbundenen Ziele unterstützen wollen.

Schulleiter

Schüler/in

Erziehungsberechtigte/r

Infektionsschutzgesetz

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH!

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere GE gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder "fliegende" Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die "Ausscheider" von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes, aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Waffenerlass

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

RdErl. d. MK v. 6.8.2014 - 36.3-81704/03 (Nds. MBl. Nr. 29/2014 S. 543; SVBl. 9/204 S. 458) - VORIS 22410 -

1. Es wird untersagt, Waffen i.S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führen besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i.S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Mitbringens von Waffen usw. eine Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 1.9.2014 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.

Versicherungsschutz für Fahrräder und andere Gegenstände

Leider haben wir immer wieder den Verlust oder die Beschädigung eines Fahrrades oder eines anderen Gegenstandes zu beklagen, den die Schüler zur Schule mitführen.

Der Landkreis Schaumburg hat über den Kommunalen Schadensausgleich (KSA) den Versicherungsschutz für Fahrräder und bestimmte weitere Gegenstände während des Schulbesuches übernommen.

Ein Entschädigungsbetrag kann vom KSA aber nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

I. für Fahrräder:

1. Der Schüler hat keinen Anspruch auf kostenlose Schülerbeförderung.
2. Der Schulweg beträgt mindestens 1000 Meter.
3. Der Fahrraddiebstahl muss der Polizei angezeigt werden. Die Ermittlungen wegen Fahrraddiebstahls müssen von der Staatsanwaltschaft eingestellt worden sein (eine entsprechende Verfügung ist im Original vorzulegen).
4. Das zuständige Fundamt hat schriftlich bestätigt, dass das Fahrrad nicht als Fundsache abgegeben worden ist.
5. Die Hausratversicherung der Eltern kann nicht in Anspruch genommen werden (eine entsprechende Erklärung ist vorzulegen).
6. Zur Zeitwertermittlung muss ein Rechnungsbetrag des gestohlenen Fahrrades vorgelegt werden. Bei Fahrrädern ist der Leistungsbetrag auf 300,- Euro begrenzt.

II. für Mofas, Mopeds und andere motorbetriebene Fahrzeuge besteht keinerlei Versicherungsschutz.

III. für Taschenrechner (auch grafikfähige) werden maximal 40€ erstattet.

Der Versicherungsschutz setzt voraus, dass der Taschenrechner entweder im Schließfach verschlossen oder vom Eigentümer selbst beaufsichtigt worden war.

IV. Besuch der Bibliothek: Schultaschen und Jacken/Mäntel sind in den Schließfächern zu verwahren.

V. andere Gegenstände:

Grundsätzlich gilt, dass nur für die Gegenstände Versicherungsschutz besteht, die für den Schulgebrauch notwendig sind. Dazu gehören Kleidungsgegenstände, Schultaschen, Lehrbücher, Sehhilfen, Federmappen und Ähnliches.

Ausdrücklich ausgeschlossen sind: Handys, Bargeld, Schlüssel, Ausweise aller Art und Ähnliches.

Zu den Ausweisen zählen auch **Busfahrkarten**, deren Verlust nicht ersetzt wird.

Die Schule bietet den Schülern im Schulgebäude und für den Besuch der Bibliothek Schließfächer und für den Sportunterricht verschließbare Aufbewahrungsräume an. Allerdings erweitert dieses Serviceangebot der Schule nicht den oben genannten Versicherungsschutz.

Das heißt, dass beispielsweise gestohlene Handys oder gestohlenes Bargeld in keinem Fall von der KSA ersetzt werden. Selbst dann nicht, wenn diese aus einem verschlossenen Schließfach oder Aufbewahrungsraum entwendet worden sind.

VI. Der Verlust versicherungsfähiger Gegenstände, die außerhalb der Schulzeit (z.B. nachts) aus Schließfächern entwendet werden, wird nicht erstattet.

VII. Der Versicherungsschutz des KSA erfolgt nachrangig und nur dann, wenn der Geschädigte nachweist, dass die eigene Hausratversicherung den Schaden nicht erstattet.

Wir bitten Sie, mit ihren Kindern gemeinsam und gründlich zu prüfen, welche Gegenstände in die Schule mitgenommen werden sollten. Überlegen Sie bitte auch, durch welche Vorsichtsmaßnahmen Fahrräder und andere Gegenstände vor Verlust geschützt werden können. Vielen Dank!